



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Völkermarkt vom 18. Oktober 2021, Zl.: V-900-2/D/15361/2021 XIII, mit der der Erste Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2021 erlassen wird (Nachtragsvoranschlagsverordnung 2021)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den ersten Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2021.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ + 2.000.500,00
Aufwendungen:	€ + 790.700,00
Entnahme von Haushaltsrücklagen:	€ + 1.015.200,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ + 1.148.700,00

Nettoergebnis nach Zuweisung/Entnahmen von Haushaltsrücklagen:¹
€ + 1.076.300,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ + 2.335.800,00
Auszahlungen:	€ + 1.232.700,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:² € + 1.103.100,00

¹ Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte³ gegenseitige Deckungsfähigkeit wie folgt festgelegt:

¹ Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

² Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

³ Zweite Dekade des Ansatzes: Zum Beispiel Abschnitt 21 mit Abschnitt 32.

- Innerhalb eines jeden Unterabschnittes sind die Ausgabenposten 728 und 729 gegenseitig deckungsfähig.
- Innerhalb eines Unterabschnittes sind die Ausgabenposten 7201 und 7202 gegenseitig deckungsfähig.
- Innerhalb eines Unterabschnittes sind die Ausgabenposten 34 und 65 gegenseitig deckungsfähig.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird die Höhe der Kontokorrentrahmen⁴ wie folgt festgelegt:
Höchstbetrag von € 2.500.000

§ 5 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 21. Oktober 2021 in Kraft.
Elektronisch kundgemacht: 18. Oktober 2021

Der Bürgermeister:

Markus Lakounigg, MBA

⁴ Zum Gesamtausmaß siehe § 37 Abs. 2 K-GHG iVm Art. V Abs. 4 LGBl. 80/2019.